



Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wassertrüdingen (Sondernutzungssatzung -SNS)

Beschluss des Stadtrates vom _____

Bekanntmachung: Aushang in den Amtstafeln vom _____ bis _____

Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund der Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Wassertrüdingen stehenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen). Hierzu gehören:
 - a. Gehwege und Parkplätze der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (§ 5 Abs. 3, 4 FStrG);
 - b. Gehwege, Radwege und Parkplätze der Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen (Art. 4, 48 BayStrWG);
 - c. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 BayStrWG (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen, Verkehrszeichen, Gräben und Straßenbegleitgrün) ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Der in der Anlage 1 beigefügte Handlungsleitfaden für die Gestaltung der Außengastronomie und des Außenverkaufs bzw. der Warenauslage im unmittelbaren Kernbereich der Innenstadt ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und findet bei der Erlaubniserteilung unmittelbare Anwendung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Stadtgebiet Wassertrüdingen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr. Der Gemeingebrauch ist jedermann gestattet.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden:
 - a. Eine Sondernutzung nach öffentlichem Recht sind solche Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder beeinträchtigt wird (= nicht gemeinverträglichen Sondernutzungen)
 - b. Eine Sondernutzung nach bürgerlichen Recht sind solche Sondernutzungen, durch die zwar das Straßengrundstück benutzt wird, jedoch der Gemeingebrauch nicht

beeinträchtigt werden kann oder nicht beeinträchtigt wird (= gemeinverträgliche Sondernutzungen).

§ 3

Zulassungspflicht

- (1) Soweit in Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt Wassertrüdingen. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzung nach öffentlichem Recht) oder durch Abschluss eines Gestattungsvertrages (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht).
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Zulassung und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- (3) Der Zulassung bedarf auch jegliche Erweiterung und/oder Änderung einer Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4

Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedarf, -sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fahr- und Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt wird-:
 - a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Eingangsstufen und -Treppen, Gebäudesockel, und Radabweiser;
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte für Kellerräume (mit Gitterrost), Kellerabgänge;
 - c. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in die öffentliche Straße hineinragen;
 - d. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen (insbesondere Firmennamen und -zeichen) sowie Sonnenschutzdächer und Markisen im Luftraum über Gehwegen; sofern sie sich an ihrem tiefsten Punkt mind. 2,50 Meter über der Geländeoberfläche befinden und die Anlagen Verkehrsteilnehmer nicht etwa durch ihre außergewöhnliche Gestaltung, Größe oder Farbe ablenken;
 - e. Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse;
 - f. allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder);
 - g. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes;
 - h. Plakatwerbung im Sinne der Plakatierungsverordnung;
 - i. Umzüge (z.B. Sperrung eines Parkplatzes für Umzugswagen) und Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste), die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - j. Fahrradständer, -max. Anzahl 1-, im gewerblichen und gastronomischen Bereich und nur in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte, sofern eine Gehwegbreite von mind. 1 Meter erhalten bleibt;
 - k. Verkaufstafeln, -max. Anzahl 2-, im gewerblichen und gastronomischen Bereich und nur in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte, sofern eine Gehwegbreite von mind. 1 Meter erhalten bleibt;

- I. Blumenkübel /-behälter, -max. Anzahl 2-, in unmittelbarer Nähe der Haustüre, sofern eine Gehwegbreite von mind. je 1 Meter erhalten bleibt.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Zulassungsfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (4) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dringlich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Stadt Wassertrüdingen die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 a Erlaubnis (Sondernutzung öffentliches Recht)

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag (§ 6 b) nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die Stadt Wassertrüdingen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf gewährt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Gestattungsverträgen für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (§ 6 b).

§ 6 b Gestattungsvertrag (Sondernutzung bürgerliches Recht)

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Ferner werden geregelt:
 - a. Sondernutzungen für Zwecke der privaten oder öffentlichen Versorgung;
 - b. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen (z.B. Leitungen für Strom, Gas) mit erlaubt werden.

§ 6 c **Nutzung des Festplatzes „Bürg“**

- (1) Die Sondernutzung des Festplatzes „Bürg“ bedarf einer Erlaubnis nach öffentlichem Recht -Sondernutzungserlaubnis- (§ 6 a) oder eines Gestattungsvertrags (§ 6 b) nach bürgerlichem Recht. Von einer Zulassung nach dieser Sondernutzungssatzung kann abgesehen werden, wenn die Erlaubnis zur Nutzung des Festplatzes bereits durch die Ordnungsbehörde im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsgenehmigung erteilt ist; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon jedoch unberührt.
- (2) Auf dem Festplatz „Bürg“ können jährlich an bis zu 18 Tagen die Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ (hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz) nach der Freizeitlärmrichtlinie der LAI (aktueller Stand: 06.03.2015) durch die Stadt Wassertrüdingen im pflichtgemäßen Ermessen zugelassen werden. Diese sind mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.
- (3) Nutzungen des Festplatzes „Bürg“ für schulische Zwecke (z.B. Verkehrserziehung), sind von einer Erlaubnispflicht nicht erfasst.

§ 7 **Zulassungserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag durch die Stadt Wassertrüdingen erteilt.
- (2) Der Antrag muss mind. 1 Woche vor Beginn der Nutzung schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Wassertrüdingen eingehen.
- (3) Im Antrag sind Art, Zweck, Dauer und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen der Sondernutzung anzugeben.
- (4) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab: 1:1000) beizufügen.

§ 8 **Zulassungsversagung**

- (1) Die Zulassung ist zu versagen,
 - a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
 - d. für den Aufenthalt zum gemeinsamen Konsum von Alkohol außerhalb zugelassener Freischankflächen;
 - e. für das Betteln in jeglicher Form;
 - f. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind.
- (2) Die Zulassung soll versagt werden, wenn
 - a. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet;

die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere im unmittelbaren Kernbereich der Innenstadt und richtet sich nach dem in der Anlage 1 beigefügten Handlungsleitfaden zur Sondernutzungssatzung.

- b. durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerheblich gefährdet wird.
- (3) Die Zulassung kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in den Straßen eingebauten Versorgungsleitungen und -einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen dürfen Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit zugelassenen Sondernutzung ist der Stadt Wassertrüdingen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Wassertrüdingen Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Zulassung oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnis- bzw. Gestattungsnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der für die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsfläche ist vom Erlaubnis- bzw. Gestattungsnehmer auf dessen Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Stadt Wassertrüdingen kann gegenüber dem Erlaubnis- bzw. Gestattungsnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
Kommt der Verpflichtete der Wiederherstellungspflicht nicht unverzüglich nach, erfolgt die Wiederherstellung im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wassertrüdingen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zulassung für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird.
Das gleiche gilt für ohne Zulassung ausgeübte Sondernutzungen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verpflichtete (§ 5) haftet für Schäden und für die Verkehrssicherheit von angebrachten Anlagen gegenüber der Stadt Wassertrüdingen, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen und die Stadt Wassertrüdingen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Wassertrüdingen kann hierfür den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher wiederherzustellen und der Stadt Wassertrüdingen schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung und stellt die Stadt von möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Verpflichtete hat bei Widerruf der Zulassung oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Wassertrüdingen.

§ 13 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wassertrüdingen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst werden Gebühren nach Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wassertrüdingen (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben.
- (3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z.B. Plakatierungsverordnung, Baugenehmigung, Veranstaltungsgenehmigung) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungsgebühren.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Wassertrüdingen als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V. mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 30.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wassertrüdingen, _____
Stadt Wassertürdingen

Ultsch
Erster Bürgermeister

Anlage
1 Handlungsleitfaden

ENTWURF